

# Weniger Pflanzenschutz im Apfelanbau möglich?

**Diese oder ähnliche Fragen mag sich nach einer klimatisch so anspruchsvollen Saison wie der vergangenen sicher so mancher Anbauer gestellt haben. Die Antwort darauf dürfte „ja“ lauten, wenn man auf die „richtigen“, sprich robusten, Sorten setzt. Doch welche sind diese robusten Sorten, was zeichnet sie aus und wieviel Reduktion ist möglich? Dazu hatten Obstbauern aus der Bodenseeregion Gelegenheit, sich am 21./22. August in den FAIRDI Modelanlagen in Frickingen bei Salem und Gohren bei Kressbronn im Rahmen von Feldbegehungen zu informieren.**

FAIRDI, das steht für „fair zur Umwelt, fair zum Erzeuger und fair für die Gesellschaft“ und will einen Dreiklang aus ökologischen, ökonomischen und sozialen Zielen in stabiler Bilanz schaffen (wir berichteten zur Initiative bereits in der Januar-Ausgabe 2024). Es beinhaltet zudem eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Obstanbaus am Bodensee mit neuen widerstandsfähigen robusten Sorten, die bei guten, stabilen Erträgen wohlschmeckend sind und eine Reduktion von Pflanzenschutzmitteln ermöglichen.

Das Konzept der Modelanlagen ist ein dynamisches, Apfelsorten können hinzugefügt und wieder entfernt werden. Erfüllt eine der angebauten Sorten in der Praxis nicht die an sie gestellten Erwartungen, wird sie gerodet und durch eine andere Sorte ersetzt. Ebenso können relativ kurzfristig weitere vielversprechende Züchtungen neu in die Anlagen aufgenommen werden. Ziel ist es, ein breites Sortenspektrum zu erhalten mit Anbaueigenschaften, die für den Tafelobstanbau am Bodensee geeignet sind, um als FAIRDI-Äpfel vermarktet zu werden.

Dazu werden an beiden Standorten auf den Praxisbetrieben in jeweils geteilten Flächen mit stark reduziertem und moderat reduziertem Pflanzenschutzmitteleinsatz 15 verschiedene, zumeist neue,

schorftolerante Apfelsorten namhafter Züchtungsprogramme getestet. Alle Sorten weisen zumindest RVI-6- (*Malus floribunda* 821), einige auch RVI-10-Schorfresistenz (*Antonowka*) auf. Für zukünftige Pflanzen werden polygene Sorten angestrebt. Die Bäume wurden auf M9-Unterlagen gezogen, einige auch auf G11.

Im Pflanzjahr 2021/22 wurden zunächst elf Sorten gesetzt. 2022/23 folgte die Pflanzung von drei weiteren Sorten, die dieses Jahr im ersten Ertragsjahr waren. Als Referenzsorten dienen 'Elstar', 'Gala', 'Jonagold' und 'Braeburn' sowie die drei etablierten, Schorf widerstandsfähigen Sorten 'Topaz', 'Bonita' und 'Magic Star'.

Die Standorte unterscheiden sich hinsichtlich ihrer geographischen und klimatischen Lage; die Anlage in Frickingen im westlichen Bodenseehinterland liegt auf 501 m NN, weist eine Jahresdurchschnittstemperatur von 9,4 °C auf und hatte im Jahr 2023 886 mm Niederschlag. Die Anlage in Kressbronn-Gohren am östlichen Bodensee, nur wenige 100 m vom See entfernt, liegt auf 406 m NN und hatte eine Jahresdurchschnittstemperatur von 10,9 °C und 1161 mm Niederschlag im Jahr 2023. Die Vegetationsperiode in Frickingen betrug 246 und in Kressbronn 269 Tage. Außerdem unterschieden sich die Standorte durch

ihre Vornutzung; wurde in Frickingen ein Nachbaustandort gewählt, so erfolgte in Gohren die Pflanzung auf frischen Boden mit der Möglichkeit der Zusatzbewässerung, was zur weiteren Diversifizierung beider Standorte beitrug.

Während Insektizid- und Herbizid-Behandlungen nach IP-Standard erfolgten, wurden beim Fungizideinsatz moderat und stark reduzierte Anlagenblöcke zunächst gleich behandelt. Somit wurde der Fungizideinsatz im selben Maß reduziert. Bei geringem Ascosporenausstoß wurde nicht behandelt und bei starkem Sporenausstoß protektiv ein Belag vorgelegt, es wurde aber nicht mit kurativen Mitteln nachbehandelt. Die Unterschiede zwischen den Varianten wurden während des Sommers etabliert. Beim moderaten Ansatz wurde nach 40 mm Niederschlag bzw. 15 Tagen ein neuer Belag ausgebracht, während bei der starken Reduktion eine Belagsspritzung erst nach 80 mm bzw. 25 Tagen erfolgte. Mit dieser Strategie erfolgten 2024 in Kressbronn in der moderaten Variante 14 Behandlungen, in Frickingen waren es 13. In der Variante mit starker Reduktion fanden in Kressbronn 11 Behandlungen und in Frickingen 9 Behandlungen statt, was im Vergleich zu einer praxisüblich behandelten Anlage der Sorte 'Jonagold' in unmittelbarer Nachbarschaft einer erheblichen Reduktion zum Stand am 21. August 2024 entsprach.

## Ergebnisse:

2023 war in beiden Versuchsanlagen der Schorfdruck sehr gering und auch der Befall im schorfanfälligen Sortiment nicht so hoch, in 'Jonagold' in Kressbronn am höchsten. Die schorfwiderstandsfähigen Sorten zeigten daher an beiden Standorten keinen Befall.

Dies war im extremen Jahr 2024 völlig anders; die Referenzsorten 'Gala' und 'Elstar' wiesen starken Schorfbefall auf. In Kressbronn war der Befall in den Referenzsorten insgesamt geringer, aber auch hier wiesen 'Jonagold', 'Braeburn', 'Elstar' und 'Gala' einen hohen Schorfdruck auf. Die schorfwiderstandsfähigen Sorten waren größtenteils schorffrei, vereinzelte Durchbrüche konnten beobachtet werden. In Kressbronn kam es auch 2024 zu keinen Schorfdurchbrüchen im robusten Sortiment.

Der Mehltaubefall lag auf sehr geringem Niveau und war lediglich in Kressbronn auf relevantem Niveau. In Kressbronn war ein beginnender Marsonina-Befall ersichtlich, der im Herbst bonitiert werden soll.

Obwohl 2024 die Witterung für viele Betriebe eine große Herausforderung darstellte, so war es für die Versuchsstandorte eine Art Härte-test zur Etablierung neuer Sorten, der erfolgreich bestanden



Niels Siefen (KOB) und Erich Röhrenbach (Obstregion Bodensee, r.), begrüßten die Teilnehmer/innen in Frickingen



**Nils Siefen (KOB), 3. v.l., stellte in Kressbronn die Ergebnisse vor und beantwortete die Fragen der Teilnehmer/innen**

wurde. Für die Saison 2024/25 ist die Pflanzung von zwei polyresistenten Sorten der UEB Prag geplant, ebenso soll eine zweifach schorfresistente neuseeländische Züchtung gepflanzt werden. Als weitere Sorte auf der Pflanzagenda soll

ein interessanter Kandidat aus dem Züchtungsprogramm von Agroscope (Schweiz) gepflanzt werden.

Im Rahmen der Veranstaltung hatten die Teilnehmer zudem Gelegenheit, Sorten aus dem frühen Erntefenster zu ver-



**Dr. Ulrich Mayr (KOB) stellte in Frickingen die Versuchsergebnisse vor**

Fotos: Weiß (2), KOB (1)

kosten um selbst ein Bild zu den Fruchtqualitäten zu bekommen.

Es bleibt also spannend in den FAIRDI-Modellanlagen und wir werden diese wichtigen Arbeiten mit großem Interesse weiterverfolgen.

Armin Weiß

## Ab Januar gilt die neue Höfeordnung

**Zum 1. Januar 2025 fällt die Einheitsbewertung weg. Deswegen ist eine Novellierung der in Nordrhein-Westfalen geltenden nordwestdeutschen Höfeordnung (HöfeO) erforderlich, da diese auf die Einheitsbewertung Bezug nimmt. Hierzu haben die im Anwendungsbereich der Höfeordnung tätigen Landesbauernverbände einen Vorschlag ausgearbeitet, den der Gesetzgeber nahezu vollständig aufgegriffen hat.**

Die Höfeordnung hat das oberste Ziel, leistungsfähige Betriebe zu erhalten und im Fall eines Erbgangs geschlossen an einen Hofübernehmer zu übertragen. Dieses Ziel wird unter anderem dadurch erreicht, dass die Abfindung der weichen Erben zu relativ günstigen Konditionen erfolgt. Grundlage für die Berechnung der Abfindung der weichen Erben ist der sogenannte Hofeswert, bislang der 1,5-fache Einheitswert.

Mit dem Wegfall der Einheitsbewertung ist es aber erforderlich, eine neue Grundlage für den Hofeswert als Basis für die Berechnung der Abfindungszahlungen zu finden. Künftig soll als neuer Hofeswert für die Berechnung der Abfindung der weichen Erben das 0,6-fache des neuen Grundsteuerwerts der Land- und Forstwirtschaft (LuF-Grundsteuerwert) verwendet werden.

### Neue Wirtschaftswerte

Eine Änderung ist auch bei den Wirtschaftswerten erforderlich. Diese legen fest, ab wann die Höfeordnung über-

haupt anwendbar ist. Die Wirtschaftswerte beziehen sich aktuell ebenfalls noch auf die Einheitsbewertung. Auch hier soll auf den LuF-Grundsteuerwert zurückgegriffen werden. Künftig soll demnach die Höfeordnung bei einem Grundsteuerwert von mindestens 54.000 € anwendbar sein. Beim hälftigen Mindestwert, also bei mindestens 27.000 €, soll die Grenze für die freiwillige Hofeigenschaft liegen. Aufgenommen wurde an dieser Stelle noch eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Darin gilt für bislang dem Höferecht unterfallende Betriebe, die nunmehr aufgrund der Änderung der Wertgrenzen dem Höferecht nicht mehr unterfallen, noch das Höferecht beziehungsweise umgekehrt.

Schließlich sollen auch die Schulden eines Betriebs höher als bislang berücksichtigt werden. Demnach besteht nunmehr die Möglichkeit, bei der Festlegung des Hofeswerts Schulden insoweit zu berücksichtigen, dass diese zu einer Reduzierung des Hofeswerts auf maximal ein Fünftel führen können. Bislang ist eine Reduzierung des Hofeswerts auf maximal ein Drittel zulässig.



### Fazit

Aufgrund der neuen Systematik durch Anwendung der Grundsteuerwerte ist davon auszugehen, dass sich die auf Basis der Höfeordnung zu leistenden Abfindungszahlungen an die weichen Erben ab 2025 aufgrund der neuen Systematik regelmäßig erhöhen dürften. Insofern kann man an dieser Stelle mit einer stärkeren Berücksichtigung der Schulden eine Ergebniskorrektur bei der Berechnung der Abfindungszahlungen vornehmen. Man muss aber auch anmerken, dass der aktuell für den Hofeswert noch verwendete 1,5-fache Einheitswert zur Berechnung der Abfindungszahlungen an die weichen Erben insbesondere von der Rechtsprechung mehr als kritisch gesehen wurde, also hier auch bei Fortbestand der Einheitsbewertung eine Änderung erforderlich gewesen wäre.

Aktuell liegt der Gesetzentwurf zur Novelle der Höfeordnung mit den zuvor beschriebenen Änderungen beim Deutschen Bundestag. Es schließt sich nun das parlamentarische Verfahren an und es ist davon auszugehen, dass die Novelle der HöfeO zum 1. Januar 2025 in Kraft treten wird.

Rechtsanwalt Rainer Friemel

**Mit der Novelle der Höfeordnung sind einige Änderungen zu beachten**

Foto: Scheel